

99072005177000

Unterhaltsansprüche gegenüber im Ausland lebenden Personen Weiterleitung

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012600/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072005177000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsansprüche gegenüber im Ausland lebenden Personen Weiterleitung
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsansprüche gegenüber einer im Ausland lebenden Person prüfen und an die zuständigen Behörden weiterleiten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alleinerziehende, Ausland, International, Sorgerecht, BGB, Unterhalt, Beurkundung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Beistandschaft (Wandsbek)
Handlungsgrundlage	Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (AUG): www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/ www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.html
Teaser	Wenn der andere Elternteil im Ausland lebt und keinen Unterhalt an Sie zahlt, können Sie Ihren Unterhaltsanspruch im Ausland geltend machen. Sie können Unterstützung bei der Durchsetzung Ihres Unterhaltsanspruches bekommen.
Volltext	Lebt der Elternteil, der Ihnen Unterhalt für Ihr gemeinsames Kind zahlen muss, im Ausland, dann müssen Sie Ihren Unterhaltsanspruch im Ausland geltend machen. Dabei muss zum Beispiel geklärt werden, wie sich die dortigen Einkommensverhältnisse und Lebenskosten auf die Höhe Ihres Unterhaltsanspruches auswirken. Zudem können deutsche Gerichte für das Ausland keine verbindlichen Anweisungen aussprechen. Ihr Anliegen muss deshalb an die im Ausland zuständige Stelle weitergeleitet werden. Es gibt internationale Übereinkommen, welche diese länderübergreifenden Verfahren

Modul

Sachverhalt

vereinfachen sollen. In nahezu allen Ländern gibt es daher Stellen, welche internationale Unterhaltsangelegenheiten zentral bearbeiten. In Deutschland ist diese zentrale Stelle das Bundesamt für Justiz. Wenn Sie bei der Durchsetzung Ihres Unterhaltsanspruches im Ausland Unterstützung benötigen, können Sie die Beistandschaft ansprechen und bitten, für Sie den Unterhalt gegen den im Ausland lebenden Elternteil geltend zu machen. Dabei handelt der Beistand oder die Beiständin als gesetzliche Vertretung Ihres unterhaltsberechtigten Kindes. Wenn Sie eine Beistandschaft einrichten, darf diese die für das Verfahren notwendigen Antragsformulare für Sie ausfüllen und an die zuständigen Stellen weiterleiten.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes
- Ihr gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels

Voraussetzungen

- Sie sind Elternteil eines minderjährigen Kindes.
- Der andere Elternteil lebt nicht in Deutschland.

Kosten

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist kostenfrei.

Verfahrensablauf

Einrichtung einer Beistandschaft:

- Sie nehmen Kontakt mit der zuständigen Stelle auf und beantragen die Einrichtung der Beistandschaft. Gegebenenfalls müssen Sie Unterlagen vorlegen. Oft kann eine Beistandschaft sofort eingerichtet werden.

- Das an Ihrem Wohnort zuständige Amtsgericht informiert und berät Sie auf Ihre Anfrage hin, welche Möglichkeiten zur Beitreibung von Unterhalt im Ausland bestehen und welche Unterlagen hierfür erforderlich sind.
- Sie erhalten ein Antragsformular vom zuständigen Amtsgericht.
- Sie geben das ausgefüllte Antragsformular samt aller notwendigen Unterlagen wieder beim Amtsgericht ab.
- Das Amtsgericht leitet Ihren Antrag an die in Deutschland zuständige zentrale Stelle weiter.

Modul	Sachverhalt
	• Die in Deutschland zuständige zentrale Stelle nimmt Kontakt mit der ausländischen zentralen Stelle auf und leitet Ihren Antrag weiter. • Die in Deutschland zuständige zentrale Stelle führt das Verfahren mit der ausländischen zentralen Stelle. Sie werden über den Verfahrensablauf beziehungsweise den Verfahrensausgang informiert.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer variiert und ist insbesondere abhängig vom Verfahrensablauf in den jeweiligen Ländern und dem Kooperationsverhalten der unterhaltspflichtigen Person.
Frist	Keine.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Die Beistandschaft sowie das Amtsgericht werden bei der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber einer im Ausland lebenden Person nur unterstützend und vermittelnd tätig, weshalb keine Rechtsmittel eingelegt werden können.
Kurztext	• Unterhaltsansprüche gegenüber einer im Ausland lebenden Person prüfen und an die zuständigen Behörden weiterleiten • Deutsche Gerichte können keine verbindlichen Anweisungen für Ausland aussprechen, daher müssen bei Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches im Ausland die zuständigen Stellen im entsprechenden Land involviert werden. • Es gibt Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung länderübergreifender Verfahren. Unter anderem wurden zentrale Stellen in jedem Land eingerichtet. • Zentrale Stelle in Deutschland: Bundesamt für Justiz • Unterstützung durch Beistandschaft bei Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im Ausland möglich. Die Beistandschaft muss beantragt werden. Beistand handelt als gesetzliche Vertretung des unterhaltsberechtigten Kindes Beistand kann Antragsformulare ausfüllen und weiterleiten

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Bezirksamt Wandsbek
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)